

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer und die Festlegung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 20.11.2006

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iggingen am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Iggingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Iggingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Iggingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 v.H.,
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	355 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	345 v.H.
---	-----------------

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2007.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt:

Iggingen, den 20.11.2006

Klemens Stöckle, Bürgermeister